

**ANFRAGE** von Hans-Jacob Heitz ( FDP, Winterthur)

betreffend        Verordnung über den Schutz Allmend Kloten - Winkel - Bachenbülach Oberglatt/Leinenzwang

---

Der im Bereich der Allmend Kloten - Winkel - Bachenbülach - Oberglatt gelegene Weg am "Himmelbach" entlang der Landepiste wird seit Jahrzehnten insbesondere von Hundehalterinnen und Hundehaltern als Spazierweg geschätzt. Nun soll dieser Spazierweg zu massgeblichen Teilen mit Leinenzwang belegt werden. Als Begründung für den beabsichtigten Leinenzwang soll die angebliche Verkotung der Wiesen vorgetragen werden. Nun ist aber wissenschaftlich erhärtet bekannt, dass die allfällige Verkotung für die zu schützende Landschaft völlig belanglos ist. Zudem verwundert, dass das dort gelegene Moor vor rund 50 Jahren trockengelegt wurde und heute zu gossen Teilen mit der kanadischen Goldraute überwachsen ist. Weiter erstaunt, dass der in wesentlichen Teilen renaturierte Himmelbach ausgebagert und die Bachborde abgeholzt werden. Schliesslich gilt es zu bedenken, dass innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes viele Hektaren zur Verfügung stehen, um diese zugunsten von Fauna und Flora von Mensch und Tier freizuhalten. Nun braucht aber auch der Mensch gewisse Freiräume, wo er mit oder ohne Hundebegleitung seine Erholungsbedürfnisse abdecken kann.

Ich bitte den Regierungsrat, sich zu folgenden Fragen zu äussern:

1. Trifft es zu, dass der Spazierweg entlang dem "Himmelbach" mit Leinenzwang belegt werden soll?
2. Gestützt auf welche Rechtsgrundlage (Gesetzesbestimmung) kann ein Leinenzwang verfügt werden?
3. Kann der Befürchtung angeblicher Verkotung der Wiesen nicht so wie andernorts auch statt mit Leinenzwang mit dem Aufstellen der von den Hundehaltern längst akzeptierten "Robby Dogs" begegnet werden?
4. Ist der Regierungsrat allenfalls bereit vor Verfügung eines Leinenzwangs versuchsweise während mindestens 1 Jahr "Robby Dogs" aufzustellen?
5. Können nicht nebst "Robby Dogs" so wie andernorts auch einige speziell signalisierte Hundeversäuberungsplätze ausgeschieden werden?
6. Wie verhält es sich beim beabsichtigten Leinenzwang gemessen an den Erholungsbedürfnissen der Hundehalterinnen und Hundehalter mit dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit?

Hans-Jacob Heitz